

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 5 JAHRGANG 2013 - WÜRSELEN, DEN 24. Mai 2013

Seite 1

AMTLICHER TEIL

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:
Planfeststellung gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den

„Neubau des Bahnhofs St. Jöris auf der Stadtgrenze von Eschweiler/Würselen auf der Eisenbahnstrecke 2570 Stolberg - Herzogenrath“

Antragstellerin/Vorhabenträgerin ist die Euregio Verkehrsschienenetz GmbH.

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Die Vorhabenträgerin plant auf der o.a. Eisenbahnstrecke den Neubau des **Bahnhofs St. Jöris** auf der Stadtgrenze Eschweiler/ Würselen. Daneben sollen im Zuge dieses Neubaus

- der Bahnübergang „Neusener Straße“ umgebaut werden,
- der Bahnübergang Kalvarienbergstraße geschlossen und zurückgebaut werden,
- ein Wirtschaftsweg neu gebaut werden, um den geschlossenen Bahnübergang zu umfahren.

Die erste Offenlage des Verfahrens erfolgte vom 27.08. bis 26.09.2012. Aufgrund von Einwendungen wurde die Planung überarbeitet. Diese Umplanung wird nun offengelegt.

Gegenstand der Änderungsplanung ist die Wegführung des Wirtschaftsweges, die Einrichtung eines Wendehammers sowie die Einziehung des Wirtschaftsweges entlang der Bahntrasse. Zur besseren Erreichbarkeit der Grundstücke soll nun der erstmals geplante Weg verlegt werden.

Offenlage der Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat für die geplante Maßnahme mit Datum vom 18.04.2013 einen Änderungsantrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Die Bezirksregierung Köln hat mich mit der Bekanntmachung beauftragt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen **vom 03.06. bis 02.07.2013 einschließlich bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zi. 235, während der Dienststunden**

**montags bis freitags
donnerstags**

**08.00 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 Uhr - 17.30 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **16.07.2013** einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Würselen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr.7 AEG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 18 a Nr. 2 AEG erfolgt durch diese ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit sie sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen). Eine gesonderte Benachrichtigung der Vereinigungen erfolgt nicht.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Würselen, den 21. Mai 2013

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Inkrafttreten

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 im Bereich Gewerbegebiet Aachener Kreuz Schumanstraße / Batzkuhler Weg

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 09. 04. 2013 die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 143 im Bereich Gewerbegebiet Aachener Kreuz, Schumanstraße / Batzkuhler Weg als Satzung beschlossen.

Die o.a. Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

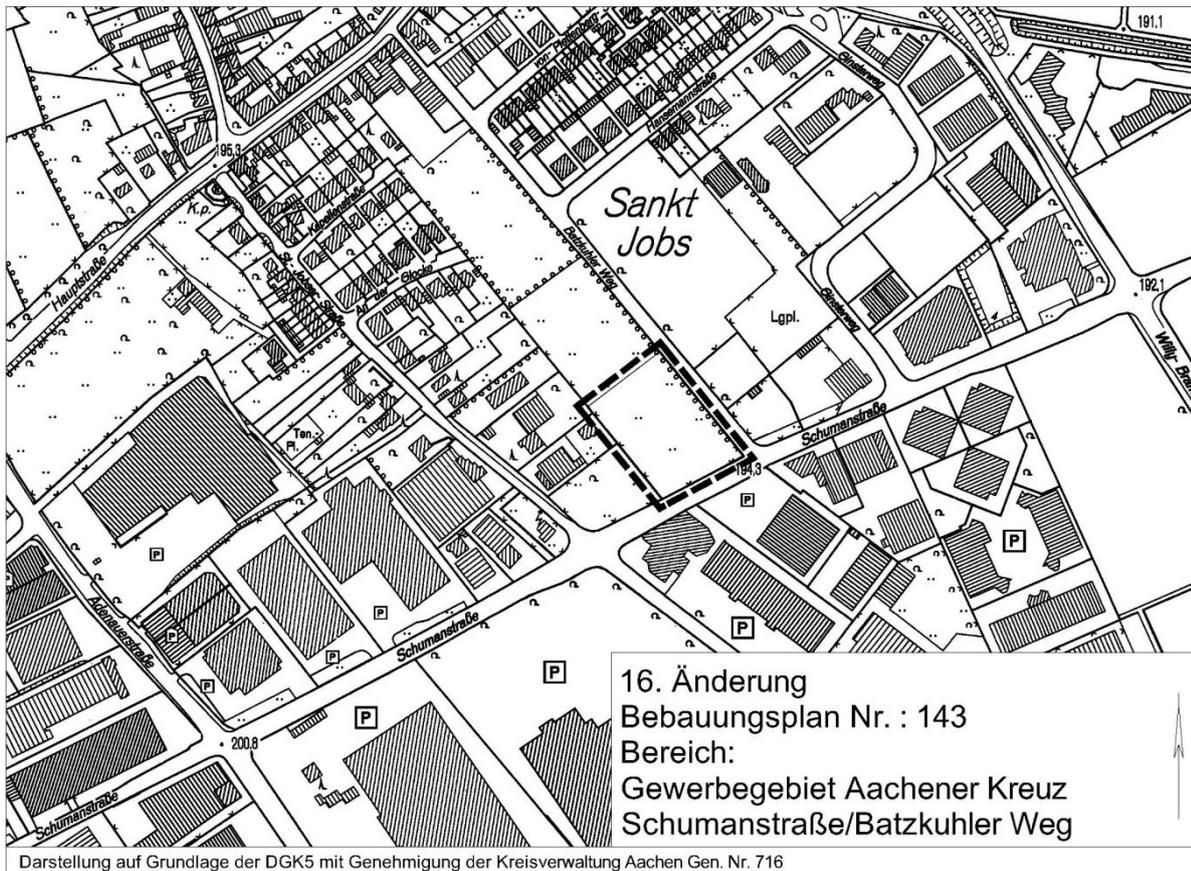
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NR W) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 13. Mai 2013

Arno Nelles
Bürgermeister



NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat Juni 2013 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Matthias Mallmann, An der Königsgrube 5, am 7.6.,
Gertrud Schmitz, Euchener Straße 68, am 17.6.,
Maria Walaszkowski, Mauerfeldchen 19, am 19.6.,
Wilhelm Einerhand, Aachener Straße 95, am 20.6.,
Heinrich Heckersdorf, Steinacker 12, am 28.6.,

das 81. Lebensjahr:

Marianne Pütz, Aachener Straße 10 A, am 11.6.,
Maria Thevis, Schulstraße 15, am 15.6.,
Sofia Malzkorn, Nordstraße 3, am 24.6.,

das 82. Lebensjahr:

Marcel Goergens, Helleter Feldchen 31, am 1.6.,
Gertrud Mandelartz, Hansemannstraße 4, am 1.6.,
Alfred Mosch, Pleyer Straße 28, am 5.6.,
Josefine Beginen, Gouleystraße 73, am 20.6.,
Vicenta Sabido Caceres, Dorfstraße 2, am 23.6.,

das 83. Lebensjahr:

Josefine Gelück, Martin-Luther-King-Str. 20, am 2.6.,
Franz Juchems, Aachener Straße 18, am 12.6.,

das 84. Lebensjahr:

Agnes Schmidt, Am Mühlenhaus 100, am 6.6.,
Dimitrios Natsos, Aachener Straße 15, am 14.6.,

das 85. Lebensjahr:

Franz Haase, Morsbacher Straße 72, am 9.6.,
Hildegard Stüttgens, Buschstraße 16, am 26.6.,
Simon Hövelmann, Geschwister-Scholl-Straße 20, am 27.6.,

das 86. Lebensjahr:

Heinrich Schuster, Heinestraße 5, am 2.6.,
Albert Juchems, Haaler Straße 66, am 3.6.,
Maria Anna Windelschmidt, Mozartstraße 13, am 17.6.,

das 87. Lebensjahr:

Gustav Lavit, Ather Straße 22, am 22.6.,
Agnes Erkens, Klosterstraße 30, am 26.6.,
Heinrich Touet, Sebastianusstraße 23, am 29.6.,

das 88. Lebensjahr:

Paula Löhner, Kaiserstraße 52, am 9.6.,

das 89. Lebensjahr:

Christine Priesmann, Lindenstraße 13, am 24.6.,

das 91. Lebensjahr:

Emma Nowack, Glück-Auf-Straße 7, am 7.6.,
das 92. Lebensjahr:
Hans Harm, Drischer Straße 34 A, am 18.6.,
Helena Kalz, Klosterstraße 30, am 30.6.,

das 93. Lebensjahr:

Ursula Krause, Klosterstraße 30, am 13.6.,
Erika Michlewski, Bardenberger Straße 28, am 17.6.,

das 95. Lebensjahr:

Susanna Kornatz, Am Mühlenhaus 25, am 29.6.,

das 99. Lebensjahr:

Gertrud Schäfer, Klosterstraße 30, am 6.6.,

Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat Juni 2013:

Diamanthochzeit

11. Juni
Herbert und Marianne Zimmermann
Wilhelmstraße 38

Goldhochzeit

14. Juni
Herbert und Ursula Kamps
Neustraße 26

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

**Arno Nelles
Bürgermeister**

Bitte, zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-300.

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.	
	Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	08.00 Uhr - 18.30 Uhr
	freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

